

Richtlinie Bürgerbudget der Gemeinde Wülknitz

1. Zielstellung

Mit dem Bürgerbudget soll in den Ortsteilen der Gemeinde Wülknitz die Möglichkeit geschaffen werden, bürgerschaftliches Engagement zu unterstützen. Maßnahmen, welche mit den nach dieser Richtlinie gewährten finanziellen Mitteln bewilligt werden, sollen grundsätzlich eine öffentliche Wirkung im jeweiligen Ortsteil entfalten und insbesondere die Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner und den sozialen Zusammenhalt fördern.

2. Antragsteller, Inhalt

Anträge auf Gewährung oder Verwendung von Mitteln aus dem Bürgerbudget können stellen:

- alle Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wülknitz
- Vereine mit Sitz in der Gemeinde Wülknitz
- Initiativen von Einwohnerinnen und Einwohnern

Nicht gefördert werden Maßnahmen

- für deren Umsetzung die Gemeinde nicht zuständig ist,
- die bereits in anderer Form durch die Gemeinde Wülknitz gefördert werden,
- die keine Außenwirkung entfalten,
- die tatsächlich nicht umsetzbar sind,
- die nicht mit den Entwicklungsstrategien der Gemeinde Wülknitz übereinstimmen.
- die rechtswidrig sind oder deren angestrebtes Ziel rechtswidrig ist.

Personalkosten werden nicht gefördert.

3. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 500 Euro je Maßnahme als Anteilsförderung unter folgenden Bedingungen:

- die Förderung beträgt max. 80 % der Gesamtkosten,
- Maßnahmen die durch oder für Kinder und Jugendliche beantragt werden und primär dieser Altersgruppe dienen, können zu 100% gefördert werden.
- Eine zusätzliche Förderung der beantragten Maßnahme durch andere Fördermittelgeber ist unschädlich. Durch die Förderung der Gemeinde Wülknitz darf dabei keine Überförderung eintreten.
- Wird das beschlossene Gesamtbudget durch die eingereichten Anträge nicht ausgeschöpft, können einzelne Anträge auch mit mehr als 500 Euro gefördert werden, bzw. Restmittel zum Budget des Folgejahres übertragen werden.

4. Verfahren der Antragstellung

Vorschläge können bis zum 30.03. des jeweiligen Jahres (für 2023 der 30.05.) eingereicht werden. Sie sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Wülknitz, Bahnhofstraße 21, 01609 Wülknitz oder elektronisch (per E-Mail an info@gemeinde-wuelknitz.de) einzureichen.

5. Entscheidung über den Zuschlag

Über den Zuschlag entscheidet der Gemeinderat nach Vorberatung im Verwaltungsausschuss. Bei Maßnahmen, deren Umsetzung die Ortsteile mit Ortschaftsrat betreffen, ist zuvor der Ortschaftsrat anzuhören.

Bei der Entscheidung wird eine gleichmäßige Verteilung der Maßnahmen über das Gemeindegebiet berücksichtigt

6. Umsetzung

Die Projekte sollen kurzfristig, mindestens innerhalb des gleichen Kalenderjahres nach Zuschlagserteilung, umgesetzt werden.

7. Transparenz

Die Liste der eingereichten und die der bewilligten Anträge werden mit der Höhe der Förderung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wülknitz veröffentlicht.

Wülknitz den 06.03.2023

R. Weser

Bürgermeister